



Allgemeine
Handlungs-Zeitschrift
von und für Ungarn.

(Halbjähriger Preis: 2 fl. 30 kr. C. M. Mit Postversendung: 3 fl. 30 kr. C. M.)

Dritter

Sonnabend, den 5. Juni.

Jahrgang.

Einführung einer Grenzwa^{ch}e in den k. k.
Staaten.

(Fortsetzung.)

X. Bürgerliche Verhältnisse der Ange-
stellten der Grenzwa^{ch}e.

81. Die Glieder der Grenzwa^{ch}e unterstehen in Ci-
vil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichts-
barkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer per-
sönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz
der Individuen, die keinen dauernden Standort haben,
wird in dieser Beziehung der für das Kompagnie- Kom-
mando bestimmte Standort angesehen.

82. Den Kommissären und höher im Range stehen-
den Angestellten der Grenzwa^{ch}e ist die Verheirathung
gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten
gestattet.

83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer
abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrück-
liche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, wel-
che ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes
verlustig.

86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer
abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militär- Pflicht
noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Grenzwa^{ch}e
eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9 noch
nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom
Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden: daß diejenigen,
welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht

vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der
Grenzwa^{ch}e entfernt werden, der Militärstellung in jener
Altersklasse unterliegen, in welcher sie beigezogen worden
wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Grenzwa^{ch}e
befunden hätten.

87. Die Angestellten der Grenzwa^{ch}e hingegen, wel-
che nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben
behalten werden, dann die Kommissäre, und die höher im
Range stehenden Individuen, werden in Ablicht auf die
Militär- Pflichtigkeit der Staatsbeamten gleich gehalten.

XI. Kleidung und A^ustung.

88. Die Grenzwa^{ch}e hat einen Uniform zu tra-
gen, über den eine besondere Vorschrift das Nähere be-
stimmt.

89. Kein Angestellter der Grenzwa^{ch}e vom Ober-
Kommissäre abwärts, darf im Dienste, kein Individuum
vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste
ohne ausdrückliche blos aus wichtigen Gründen zu erthei-
lende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in dem
vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen.

90. Die Waffen haben in einem Säbel, und einem
mit Bajonette versehenen leichten Feuergewehre zu be-
stehen. Die Kommissäre und Ober- Kommissäre tragen
blos Säbel.

93. Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer
Dienstverrichtung genommen werden.

94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer
dem Dienste, und zu irgend einem nicht unmittelbar in
der Dienstverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

96. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwendigkeit unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Grenzwaſche bei der Anhaltung gewaltſam widerſetzen, oder dieſelbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waſſen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorſicht, Gebrauch gemacht werden.

Auszug aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Grenzwaſche.

Dienstverrichtungen der Grenzwaſche.

30. Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen zum Zollamte führenden Hauptſtraße zwiſchen dem letztern, und der Grenze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, ſind, falls nicht der Verdacht einer Geſetzübertretung obwaltet, nicht anzuhalten.

31. Reiſende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptſtraße, in der Richtung von dem ſelben gegen die Grenze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Grenzwaſche zugewieſenen Bezirke vorkommen, ſollen ſtets zur Vorweiſung ihrer Pässe und zollämtlichen Dekung aufgefordert werden.

32. Dieſe Aufforderung hat immer mit Anſtand und gebührender Höflichkeit, ohne heftiges Schreien und drohende Gebärde zu geſchehen.

33. Dieſe Amtshandlung iſt ſtets ſchleunigſt zu pflegen, damit die Partheien nicht länger als es zur Vollziehung der Vorſchrift unumgänglich notwendig iſt, aufgehalten werden.

34. Geſchieht die Anhaltung bei Nacht, und iſt an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Beſichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hinderniſſe ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Plage der Anhaltung unmöglich machen, ſo ſind die Angeſtellten der Grenzwaſche berechtigt, die Parthei bis in den nächſten Ort, wo dieſe Beſichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht ſchneller gefahren werde, als ſolches ihre Begleitung geſtattet.

35. Landesfürſtliche Poſt-, Eil- oder Paſſwagen dürfen an Orten, in denen ſich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieſelben auf einen verbotenen Weg gerathen ſeyn ſollten, nicht angehalten werden. Dagegen geſellen rückſichtlich der Parthei-

en, die mit der Poſt reiſen, die für Reiſende überhaupt feſtgeſetzten Grundſätze.

37. Zum Behufe der mit Reiſenden oder Frachtfuhren nach den obigen Beſtimmungen vorzunehmenden Amtshandlung, darf weder die Abladung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reiſenden verlangt werden, daß ſie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlaſſen.

38. Weiſen Partheien, die mit einem Paſſe oder einer zollämtlichen Dekung (Bollete) verſehen ſein ſollen, die dieſefällige Urkunde auf die an ſie geſtellte Aufforderung nicht vor, befindet ſich die vorgewieſene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältniſſen u. d. gl. Mängel wahrgenommen, oder ergeben ſich überhaupt Umſtände, die den Verdacht einer Geſetzübertretung begründen, ſo ſind Perſonen, denen der vorgeschriebene Paſſ mangelt, an die nächſte Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Dekung oder äußerer Verſchluß ſich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächſte Zollamt, wenn ſolches aber zu weit entfernt wäre, an die nächſte Obrigkeit zu geleiten. Die Reiſenden und Frachtfuhren ſind ſo wenig, als es nach den obwaltenden Umſtänden thunlich iſt, zu nöthigen, von der Straße, welche ſie bei ihrer Betretung einſchlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

39. Menſchen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem auſſer der Zoll-Linie liegenden Gebiete, dieſelbe an einer für dieſen Verkehr unterſagten Stelle überſchritten, oder die auf einem Wege, deſſen Benützung verboten iſt, betreten werden, ſind anzuhalten und an das nächſte Zollamt oder die nächſte Obrigkeit zur geſetzmäßiger Amtshandlung zu ſtellen. Die rückſichtlich der Grenzbewohner beſtehenden beſonderen Bewilligungen ſollen jedoch für die Perſonen, die ſich als Grenzbewohner ausweiſen, oder als ſolche bekannt ſind, dann für die Gegenstände, auf welche ſich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden.

40. Werden inner der Zoll-Linie Partheien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, deſſen Betretung unterſagt iſt, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Geſetzübertretung nicht obwaltet, ſo ſollen dieſelben gewarnt, und zur Einſchlagung einer anderen Richtung angewieſen werden. Leiſten ſie der Warnung nicht Folge, und begeben ſie ſich auf den verbotenen Weg, oder verſuchen ſie, ungeachtet der Warnung zur Zoll-Linie in einer Richtung, wo ihre

Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen.

41. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Grenz- wache auf Militär- Ausreisser, Rekruti- rungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausie- rer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Be- schäftigung das Umherziehen an mehreren Or- ten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei- Behörden mit- getheilten Personalsbeschreibungen oder Steckbriefe be- kannt gemacht werden.

42. Dem Angestellten der Grenz- wache ist gestattet, Waaren- Labungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefällsamte der Amtshand- lung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollämtliche Dekung und die Versiegung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wie derhol- te Untersuchung (Nach- Revision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen ver- antwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Um- stände zum Ersatze des dadurch der Parthei verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Nekerei der Parthei darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der leistenden Vergütung noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

(Beschluß folgt.)

Ueber das Gift der Wulstpilze (Amanitae).

Hr. J. B. L. Le Sellier hat im Märzhefte des Journal de Pharmacie S. 109. eine, wenn auch noch unvollendete Analyse des Giftes der Wulstpilze (Amanitae) mitgetheilt, unter welche der gemeine Flie- genschwamm und 3 oder 4 ihm nahe verwandte Arten gehören. Wir begnügen uns das Resultat dieser Analyse, welche die Chemie wieder mit einem neuen Stoffe, der Amanatine, bereichert, hier anzuführen, und zugleich unsere Leser zu warnen, sich vor dem Genuße aller Pilze überhaupt zu hüten, indem 1) auch der schmackhafteste und gesündeste Pilz keine Nahrung gibt und unverdaut von dem Menschen abgeht; 2) selbst Botaniker nicht in jedem Falle giftige Pilze von unschädlichen zu unterschei- den vermögen, vielweniger also der unerfahrene Schwamm- sucher, der seine Waare zu Markt bringt.

Die Resultate der von Hrn. Dr. Sellier ange- stellten Analyse der Wulstpilze sind folgende. 1) Nie- mand hat bis zur Stunde die wahren Kennzeichen des Giftes in den Pilzen angegeben. 2) Dieses Gift verliert weder durch Troknen, noch durch eine Hitze von 100° seine verderbliche Eigenschaft; es wird weder durch Säuren noch durch Alkalien, weder durch Galläpfeltinktur, noch durch essigsaures Blei zersezt; es ist äußerst auflösbar in Wasser und entzieht dasselbe allen Körpern, mit welchen es in Berührung kommt; es ist nur in Wasser allein auf- lösbar; es hat weder Geruch noch Geschmack; es findet sich im Zustande eines Salzes mit pilzsaurem Kali (Fungate de Potasse) gemengt oder verbunden. 3) Das einfachste Verfahren zur Vereitung derselben ist: Behandlung des Saftes der Wulstpilze durch Wärme, hierauf mit über- schüssigem basisch-essigsauren Bleie, dann mit höchst rec- tificirtem Aether, mit Schwefelwasserstoffsäure, und zu- letzt Kristallisation der Flüssigkeit, die aber noch immer ein basisch kohlensaures Mineral enthält. 4) Dieses Gift ist äußerst wirksam. 5) Es wirkt durch Einsaugung. 6) Die Symptome, die es erzeugt, sind jenen des Opiums ähnlich, und es wirkt vorzüglich, vielleicht bloß narco- tisch. 7) Es ist nur 3 oder 4 Wulstpilzen (Amanitae), keinen anderen Pilzen, eigen, *) und kann daher Am- az- niti- ne genannt werden. 8) Da es sich durch nichts zer- setzen läßt, so kann man dasselbe auch nicht bei Vergif- tungen erkennen, und es ist zu besorgen, daß man das- selbe in den Verdauungswerkzeugen nie wird neutralisiren oder unschädlich machen können.

Zustand der Insel Sicilien im J. 1829.

Nach einer im J. 1829 auf Befehl des Vice- Kö- nigens vorgenommenen Volkszählung betrug die gesammte Bevölkerung dieser Insel in diesem Jahre 1,780,000 Menschen. Unter diesen befanden sich 300,000 Pächter, Fabrikanten und Kaufleute, und 300,000 Geistliche, wor- von 30,000 Mönche, 30,000 Nonnen, die übrigen Welt- geistliche. Klöster sind nicht weniger als 1117 auf dieser Insel. Der Adel besteht aus 61 Herzogen, 217 Fürsten, eben so viel Marquis, und 2000 Baronen. Palermo hat 150,000 Einwohner und 388 Kirchen. Die Einfuhr be- trägt 6,750,000 Ducati, die Ausfuhr 5,600,000 Duc.

*) Hat Hr. Le Sellier alle Pilze analysirt? Alle Schimmel?

Korrespondenz = Nachrichten.

Wesph, 4. Juni. Der diese Woche begonnene Mercurial-Markt zeichnet sich schon durch eine ungemeine Lebhaftigkeit aus. Der Fremdenzufluß aus allen Theilen Ungarns, der Monarchie, ja selbst aus dem Auslande, ist diesmal ungewöhnlich groß, welcher Umstand bereits auf den Absatz der Landesprodukte von günstiger Wirkung ist. Wolle findet starken Begehr. Häute sind sehr viel am Plage und werden beträchtlich aufgekauft. Bettfedern und Del sind gesucht. — Manufakturen finden theilweise raschen Absatz, aber viele Artikel zu ziemlich niedrigen Preisen. — Die Witterung ist günstig.

London, 21. Mai. Konsol. 5 Proz. $93\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$ auf Rechnung.

Paris, 22. Mai. Konsol. 5 Proz. 104, 50; 4 Proz. 100, 60; 3 Proz. 80, 50.

Wien, 1. Juni. Staatsschuldverschreibungen 5 Proz. $100\frac{1}{4}$; 4 Proz. $96\frac{1}{2}$; Rothschildische 100 Guldenlose $181\frac{1}{2}$; Partiale $135\frac{3}{10}$; Bankaktien 1336. — Nach den heute erschienenen Satzungspreisen sind einige Brotgattungen schwerer auszubaken. Das Rindfleisch kostet 9 kr. C. M. das Pfund.

Intelligenzen.



Anzeige

von der k. k. ausschließlich privilegierten

Krawskaer Steingut- und Wegd-wood-Fabrik's-Hauptniederlage.

(In Wesph am Servitenplatz im Müllerschen Hause, Nr. 426.)

Indem obige Fabrik's-Niederlage einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum, für den ihr, seit ihrer Eröffnung, so zahlreich geschenkten Zuspruch, ihren verbindlichsten Dank abstattet, empfiehlt sie sich ferner mit einem wohl assortirten Lager aller Gattungen Steingutgeschirre, die sich vorzüglich durch ihre gute Qualität, Haltbarkeit, und durch die reine und unzerschneidbare Spiegelglasur so vortheilhaft auszeichnen. — Besonders

empfehlenswerth sind darunter jene Geschirre mit Japanischer, Chinesischer und Türkischer Malerei, so auch die so beliebten Nottenrandl, nebst allen übrigen bunten Malereien, die stets nach dem neuesten Geschmack verfertigt werden. Ein kleiner beliebiger Versuch soll Jedermann genügend überzeugen, sowohl von der besonderen Güte dieses Geschirrs, als auch von der Billigkeit der Preise, welches die Fabrik selbst, mit dem Beisatze bekanntmacht, daß nur sie, durch besondere, verschiedene, namhafte Fabrikvorthelle begünstigt, und eben dadurch in die angenehme Lage versetzt sei, ihre Erzeugnisse mit so äußerst billigen Preisen, verbunden mit den besten Qualitäten zu liefern; daher schmeichelt sich die Niederlage, jedem Wunsch ihrer hochverehrten Abnehmer genügend entsprechen zu können.

Echter Tokayer-Ausbruch

vom Jahr 1826 ist um den sehr billigen Preis à 30 kr. C. M. die Flasche, am neuen Marktplatz Nr. 529, im Gyika'schen Hause, 1. Stock, zu haben.

Wesphaler Getreidemarkt.

Wesphaler Weizen (Am 4. Juni.) Preise in W. W.

	bester fl. kr.	mittlerer fl. kr.	ordinärer. fl. kr.
Weizen	9. 15	8. 15	7. 45
Halbfrucht	— . —	6. —	5. 45
Roggen	5. 24	5. 15	5. —
Gerste	5. 45	5. 36	5. 15
Hafer	3. 6	3. —	2. 54
Kukuruz	4. 15	4. —	3. 45

Schiffs- und Magazinspreise.

Weizen ungar. 7 — $7\frac{1}{4}$. banater $7\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{4}$; Halbfrucht $5\frac{1}{2}$ — $5\frac{3}{4}$; Korn $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$; Gerste $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$; Hafer $2\frac{3}{8}$; Kukuruz $3\frac{1}{2}$ fl. W. W.

Beilage: Der Spiegel, Nr. 45.

Herausgeber und Verleger Franz Wiesen.

Ofen, gedruckt in der kbn. Universitäts-Buchdruckerei. 1830.